

Deutsch-Türkische Medizinergesellschaft Bayern



Satzung

vom 20.07.2004, geändert am 15.04.2006 und am 03.12.2017

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Türkische Medizinergesellschaft Bayern e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Nürnberg in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

§2 Vereinszweck

Die Vereinsarbeit ist auf einen nicht-wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein fördert die medizinischen, kulturellen und sozialen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei und trägt zur Festigung der freundschaftlich-kollegialen Kontakte zwischen deutsch- und türkischstämmigen Vertretern der medizinischen Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, klinische Psychologen) bei.

Der Verein ist innerhalb der Bayerischen Landesgrenzen tätig. Er wird ideell nach dem Vorbild des Dachverbandes, der Deutsch-Türkischen Medizinergesellschaft e.V. mit Sitz in Wiesbaden geführt und gehört diesem als Landesverband an. Der Verein wird durch den Vorsitzenden im Dachverband auf Vorstandsebene repräsentiert. Er arbeitet mit weiteren Landesorganisationen des Dachverbandes zusammen.

Der Verein setzt sich ferner für eine gute Zusammenarbeit mit deutschen und türkischen Landes- und Bundesärztekammern in berufspolitischen und wissenschaftlichen Themen ein.

Um seine Ziele zu erreichen, wird der Verein

1. mit anderen Vereinen, die eine ähnliche Zielsetzung haben, zusammenarbeiten
2. im Rahmen der Gesundheitsfürsorge zur gesundheitlichen Aufklärung der in Deutschland lebenden türkischsprachigen Bürgerinnen und Bürger und ihren Familien beitragen und Empfehlungen zur Lösung ihrer diesbezüglichen Probleme formulieren
3. regionale und überregionale medizinisch-wissenschaftliche Fachveranstaltungen zum Zweck der ärztlichen Fort- und Weiterbildung, des Erfahrungs- und Informationsaustausches organisieren und gesellschaftliche Begegnungen als Beitrag zur sozialen Integration organisieren.

Der Verein ist politisch, religiös und kulturell neutral. Er arbeitet ohne Vorbehalt mit allen zusammen, die zur Förderung des Vereinszweckes beitragen. Der Verein lehnt Gewalt ab.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und strebt keine Gewinne an. Alle von ihm erworbenen Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person natürlicher oder juristischer Art weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, noch durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

1. ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
2. assoziierte Mitglieder (natürliche Personen)
3. Ehrenmitglieder (natürliche Personen)
4. fördernde Mitglieder (natürliche Personen oder juristische Personen)
5. der Ehrenpräsident

Zu 1.: Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, klinische Psychologen und Apotheker sein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in der ersten Vorstandssitzung nach Antragstellung. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ordentliche Mitglieder besitzen nach Zahlung der anfallenden Mitgliedschaftsbeiträge in der Mitgliederversammlung Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Zu 2.: Studenten der oben genannten Berufsgruppen können, durch schriftlichen Antrag beim Gesamtvorstand, assoziiertes Mitglied werden. Über die Aufnahme assoziierter Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in der ersten Vorstandssitzung nach Antragstellung. Während des Studentenstatus sind keine Beiträge an den Verein zu entrichten. Sie werden durch einen vom Gesamtvorstand ernannten Vertreter aus ihren Reihen im Gesamtvorstand beratend vertreten. Assoziierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Zu 3.: Personen, die sich aufgrund ihres besonderen Engagements in der Förderung der Vereinsziele hervorragend verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstands ernannt und zahlen keine Mitgliedschaftsbeiträge. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Zu 4.: Fördernde Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen sein. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand durch einstimmigen Beschluß in der ersten Vorstandssitzung nach Antragstellung. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Zu 5: Der Ehrenpräsident ist ein ehemaliges Mitglied des Gesamtvorstandes, das sein Amt mindestens fünf Jahre treu und gewissenhaft ausgeübt hat und sich mit außerordentlichem Engagement um die Förderung des Vereinszwecks hervorragend verdient gemacht hat. Der Ehrenpräsident wird durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes ernannt und zahlt keine Mitgliedschaftsbeiträge. Die Ehrenpräsidenschaft kann jeweils nur einer Person verliehen werden. Die Ehrenpräsidenschaft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entzogen und vom Ehrenpräsidenten selbst jederzeit niedergelegt werden. Der Ehrenpräsident ist berechtigt, repräsentative Aufgaben wahrzunehmen. Er nimmt an Vorstandssitzungen teil und ist stimmberechtigt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluß
4. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen) oder durch Auflösung (bei Vereinen).

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann grundsätzlich nur zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen und ist drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht fristgerecht, so wird der Austritt erst zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann nach einem Bericht des Gesamtvorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, wenn

- a. ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder
- b. eine Verletzung der Satzung vorliegt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Beiträge an den Verein sind bis zum 31. März eines Jahres zu zahlen; die Bankeinziehung erfolgt im ersten Quartal. Bei Säumnis der Beitragspflicht ist der Gesamtvorstand ohne gesonderten Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt, nach Anmahnung und unter Fristsetzung die Mitgliedschaft aufzuheben. Die Mitglieder des Vereins sind von jeder persönlichen Haftung in bezug auf die vom Verein eingegangenen finanziellen Verpflichtungen befreit. Diese Verpflichtungen werden ausschließlich durch das Vermögen des Vereins gedeckt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der vertretungsberechtigte Vorstand (nach §26 BGB)
3. der Gesamtvorstand
4. die Kassenprüfer
5. der wissenschaftliche Beirat.

§8 Mitgliederversammlung

1. Es finden ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Hierzu sind jeweils schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung sämtliche Mitglieder einzuladen. Zwischen Absendung der Einladung (Poststempel) und dem Tag der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Gesamtvorstand einberufen werden, sofern es das Interesse des Vereins erfordert. Der Gesamtvorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Kassenprüfer unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einen entsprechenden Antrag beim Gesamtvorstand stellen. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen die

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Jede Mitgliederversammlung ist, soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht (§13), ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

a. die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes

b. die Wahl zweier Kassenprüfer, wobei die Kassenprüfer nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen

c. Entgegennahme, Beratung und Genehmigung des Berichtes des Schatzmeisters und der Kassenprüfer

d. Die Entlastung des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer

e. Beschluß über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

f. Beschluß über eine eventuelle Änderung bzw. Erweiterung des Tagesordnung

g. Beschluß über Satzungsänderungen (siehe auch §13) und die Auflösung des Vereins (siehe auch §15). Bei Anträgen auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn die Anträge bereits in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandten Tagesordnung aufgeführt sind.

6. Die Mitgliederversammlung wählt unter dem vorläufigen Vorsitz des Vorstandsvorsitzenden einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge fristgerecht bezahlt haben.

§ 9 Gesamtvorstand/ Vorstand nach § 26 BGB

1. Die Wahl des Gesamtvorstandes wird von der Mitgliederversammlung schriftlich und in geheimer Blockwahl durchgeführt.

2. Der Gesamtvorstand setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen und soll sich aus jeweils mindestens vier deutsch- und vier türkischstämmigen Mitgliedern zusammensetzen.

3. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Gesamtvorstand wählt aus der Reihe seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu zwei Schriftführer, einen Schatzmeister und vier Beisitzer.

5. Das Amt eines Gesamtvorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Kann ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, ist der übrige Vorstand berechtigt, für diese Zeit eine andere Person zu betrauen. Dies ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

7. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§10 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand trifft sich zu seinen ordentlichen Vorstandssitzungen mindestens einmal im Quartal. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstandsvorsitzende weitere Vorstandssitzungen einberufen.
2. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die nötigen Schritte zur Verwirklichung der Vereinsziele zu unternehmen und die finanziellen Belange des Vereines zu leiten.
3. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre - zusammen mit dem Gesamtvorstand - aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer.
2. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
3. Die Kassenprüfer haben jeweils zum Ende des Kalenderjahres die Prüfung der Jahresabrechnung vorzunehmen und der ordentlichen Mitgliederversammlung, die alle zwei Jahre stattfindet, Bericht zu erstatten. Bei Bedenken/Einwänden über die Richtigkeit der Buchhaltung können die Kassenprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand beantragen.

§12 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat wird vom Gesamtvorstand aus den Reihen der Mitglieder ernannt. Die Ernennung zum Mitglied des wissenschaftlichen Beirates setzt eine aktive Tätigkeit in einer akademischen Institution und/oder hervorragende wissenschaftliche Leistungen in Forschung und/oder Lehre voraus.
2. Nach Vorschlag durch ein Vorstandsmitglied entscheidet der Gesamtvorstand in der ersten Vorstandssitzung über die Ernennung zum Mitglied des wissenschaftlichen Beirates.
3. Der wissenschaftliche Beirat steht dem Gesamtvorstand bei der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Aktivitäten beratend zur Seite und übernimmt die ihm vom Gesamtvorstand übertragenen wissenschaftlich-organisatorischen Aufgaben.
4. Der Gesamtvorstand ernennt einen Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates, der bei allen Vorstandssitzungen teilnimmt und Stimmrecht besitzt. Der wissenschaftliche Beirat wird nach Bedarf vom Gesamtvorstand zu den entsprechenden Vorstandssitzungen eingeladen.

§13 Satzungsänderungen

Ein Vorschlag zur Satzungsänderung muss von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Vereines oder dem Gesamtvorstand eingebracht werden. Er muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugänglich sein (Internet oder Printmedien).

Auf der zur Satzungsänderung einberufenen Mitgliederversammlung (erste Mitgliederversammlung) muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, findet eine weitere Mitgliederversammlung (zweite Mitgliederversammlung) statt, welche innerhalb von drei Wochen einzuberufen ist. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung kann bereits mit der Ladung zur ersten Mitgliederversammlung erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Vorstand nach §26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§14 Öffentlichkeitsarbeit

Sprecher des Vereins in der Öffentlichkeit ist der erste Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Vertreter. Öffentliche Erklärungen im Namen des Vereines sind vom Gesamtvorstandsvorsitzenden mit zumindest einem weiteren Gesamtvorstandsmitglied abzusprechen.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
2. Der Beschluß ist binnen vier Wochen den zuständigen Amtsstellen mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins der Stadt Nürnberg mit der Auflage zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Übertragung des Vermögens wird erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorgenommen.